

Stadt Detmold

410

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz -LZG NRW- vom 07.03.2006

unbekannten Aufenthaltes werden hiermit mehrere Mitteilungen nach § 7 Unterhaltsvorschussgesetz vom 27.09.2023 öffentlich zugestellt, da eine persönliche Zustellung nicht möglich ist.

Die Schriftstücke (vom 27.09.2023, Aktenzeichen: 2.1.30-02-UVG-201018/201020/202168/202320) können vom Empfangsberechtigten beim Fachbereich 2, Jugend, Schule, Sport in 32756 Detmold, Heldmanstraße 24 eingesehen bzw. abgeholt werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW vom 07.03.2006 in der derzeit geltenden Fassung.

Die Dokumente gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Danach können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 LZG NRW).

Im Auftrag

Derksen

Kr.Bl.Lippe 10.10.2023

411

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz -LZG NRW- vom 07.03.2006

wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 Unterhaltsvorschussgesetz vom 28.09.2023 öffentlich zugestellt, da eine persönliche Zustellung nicht möglich ist.

Das Schriftstück (vom 28.09.2023, Aktenzeichen: 2.1.30-99-UVG-204345/204356/204347) kann vom Empfangsberechtigten beim Fachbereich 2, Jugend, Schule, Sport in 32756 Detmold, Heldmanstraße 24 eingesehen bzw. abgeholt werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW vom 07.03.2006 in der derzeit geltenden Fassung.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Danach

können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 LZG NRW).

Im Auftrag

Weber

Kr.Bl.Lippe 10.10.2023

412 SATZUNG über die Verlängerung der Anordnung einer Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes

01-30/28 „Leopoldstraße/Lange Straße“

Ortsteil: Detmold Nord

Plangebiet: Zwischen Leopoldstraße, Woldemarstraße, Lange Straße, Bahnlinie Herford-Altenbeken

vom 25.09.2023

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 12.07.2023 (BGBl. Nr. 176) geändert worden ist, i. V. m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), die zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2023 (GV NRW S. 490) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung am 21.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

Einziger Paragraph

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre vom 27.09.2022 (Kr.Bl.Lippe Nr. 358) für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes

01-30/28 „Leopoldstraße/Lange Straße“

Ortsteil: Detmold Nord

Plangebiet: Zwischen Leopoldstraße, Woldemarstraße, Lange Straße, Bahnlinie Herford-Altenbeken

wird gem. § 17 Abs. 1 BauGB um ein Jahr verlängert.

Die Veränderungssperre tritt am 10.10.2025 außer Kraft, wenn sie nicht vorher nochmals verlängert wird. Sie tritt auf jeden Fall mit Rechtskraft des o. g. Bebauungsplanes außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 16 Baugesetzbuch (BauGB) wird die vorstehende Satzung über die Verlängerung der Anordnung einer Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans

01-30/28 „Leopoldstraße/Lange Straße“

Ortsteil: Detmold Nord

Plangebiet: Zwischen Leopoldstraße, Woldemarstraße, Lange Straße, Bahnlinie Herford-Altenbeken

hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit Vollzug dieser Bekanntmachung wird die Satzung rechtsverbindlich.

Lage und Umfang des von der Veränderungssperre betroffenen Gebietes sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Lageplan ersichtlich.

Für die genaue Abgrenzung ist die Grenzeinzeichnung im Flurkartenauszug verbindlich.

Die Satzung mit dem Flurkartenauszug wird vom Tage der Bekanntmachung an bei der Stadt Detmold, Fachbereich Stadtentwicklung, Ferdinand-Brune-Haus, Rosental 21, 1. Etage, Hintergebäude, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die form- und fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- u. Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung gem. § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Detmold vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, 25.09.2023

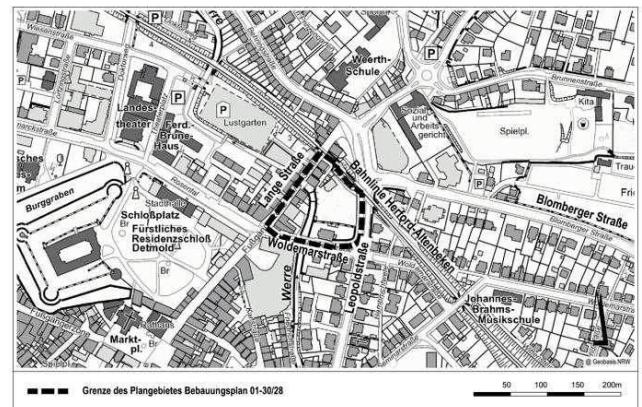
Stadt Detmold
Der Bürgermeister

gez. Frank Hilker

Bebauungsplan 01-30/28 „Leopoldstraße/Lange Straße“

Ortsteil: Detmold Nord

Plangebiet: Zwischen Leopoldstraße, Woldemarstraße, Lange Straße, Bahnlinie Herford-Altenbeken



Kr.BI.Lippe 10.10.2023

413

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz -LZG NRW- vom 07.03.2006

nach § 7 Unterhaltsvorschussgesetz vom 23.08.2023 öffentlich zugestellt, da eine persönliche Zustellung nicht möglich ist.

Das Schriftstück (vom 23.08.2023, Aktenzeichen: 2.1.30-11-UVG-204333) kann vom Empfangsberechtigten beim Fachbereich 2, Jugend, Schule, Sport in 32756 Detmold, Heldmanstraße 24 eingesehen bzw. abgeholt werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW vom 07.03.2006 in der derzeit geltenden Fassung.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Danach können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 LZG NRW).

Im Auftrag

Meier

Kr.BI.Lippe 10.10.2023

414

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz -LZG NRW- vom 07.03.2006